

1145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Mussil, Melter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz) (131 A)

Die Abgeordneten Mühlbacher, Doktor Mussil, Melter und Genossen haben am 5. Dezember 1978 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Die unter Art. I Z. 1 vorgesehene Änderung dient nur der Verwaltungsvereinfachung. Bisher gab es drei Prozentsätze für die Errechnung des Pauschalbetrages:

1. Lag das Entgelt unter der Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung, wurden 23,7% des Entgeltes,
2. überschritt das Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage der Krankenversicherung, lag aber nicht über der Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung, wurden 22,5% des Entgeltes und
3. überschritt das Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung wurden 20% des Entgeltes

zusätzlich zum ersetzen Entgelt geleistet. Eine Auffächerung in drei Gruppen ist für ein EDV-Programm äußerst zeitaufwendig und kostspielig. Den bisher erreichten Durchschnitt von 23% als alleinigen Prozentsatz anzusehen, liegt daher, entsprechend der immer und überall erklärten Absicht einer Verwaltungsvereinfachung, nahe.

Der Erstattungsbetrag ist von den Krankenkassen unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Entstehen des Erstattungsanspruches auszuzahlen oder anzuweisen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß diese Frist nur in einwandfreien Fällen, die ohne Rückfragen oder Berichtigungen liquidiert werden können, einzuhalten ist.

Durch die dritte Änderung soll der Mehrbedarf im Jahre 1979, der auf zirka 900 Mill. S geschätzt wird, abgedeckt werden. In der Erkenntnis, daß es kleinen Betrieben schwerfallen würde, zur Abdeckung des Defizites beizutragen, wurde der Weg gewählt, den Pauschalbetrag nur mehr an jene Arbeitgeber auszuzahlen, deren Lohnaufkommen für ihre Arbeitnehmer unter einer bestimmten Grenze bleibt. Zu diesem Grenzbetrag führten folgende Überlegungen:

Die monatliche Durchschnittsbeitragsgrundlage wird für die Jahre 1979/1980 voraussichtlich 9 500 S betragen. Unter dem Betrag von 90 000 S werden daher Betriebe mit neun bzw. zehn Arbeitnehmern liegen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Melter, Dr. Schwimmer, Kammerhofer und Ausschusssobmann Pansl sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Doktor Weißberg beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pansl, Kammerhofer und Melter ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Art. I Z. 3 des Initiativantrages gestellt.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Pansl, Kammerhofer und Melter einstimmig angenommen.

Zu der Abänderung wird folgendes bemerkt:

Die vorgenommene Änderung dient der Klarstellung, daß

- a) bei der Summe der „allgemeinen Beitragsgrundlagen“ Sonderzahlungen außer Betracht bleiben und
- b) die allgemeinen Beitragsgrundlagen nicht nur der Entgeltfortzahlungsgesetz

unterliegenden Arbeitnehmer, sondern die allgemeinen Beitragsgrundlagen aller in einem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung des Personenkreises wird auch eine Erhöhung des Limits von 90 000 S auf 108 000 S vorgeschlagen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 12 12

Steinhuber
Berichterstatter

Pansi
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 775/1974 und BGBl. Nr. 621/1977 wird geändert wie folgt:

1. Art. I § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Pauschalbetrag (Abs. 1 lit. b) sind 23 v. H. des nach § 3 fortgezahlten Entgeltes zu leisten.“

2. Im Art. I § 8 Abs. 4 zweiter Satz ist der Ausdruck „zwei Wochen“ durch den Ausdruck „vier Wochen“ zu ersetzen.

3. Dem Art. I § 8 ist ein Abs. 7 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(7) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben dem Arbeitgeber den Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 lit. b nur dann zu erstatten, wenn die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der bei ihm beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge den Betrag von 108 000 S in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat nicht übersteigt. Weicht der Beitragszeitraum vom Kalendermonat ab, so tritt an die Stelle des Betrages von 108 000 S der dem abweichenden Beitragszeitraum entsprechende Betrag.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft; Artikel I Z. 1 und 3 treten mit 31. Dezember 1980 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.